

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Neben-Contribution-Edict, Zu Auffbringung desjenigen/ was aus dem Contributions-Edict, unterm heutigen dato, an der in Capitibus Propositionis verkündigten Reichs-Hülffe und andern Steuern/ etwa nicht völlig beygebracht werden könnte : Gegeben zu Sternberg den 20. Septembr. 1712.

Schwerin: bey Johann Lembken, [1712?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn880062177>

Druck Freier  Zugang



10
9

Neben-CONTRIBUTION- EDICT,

Zu

Auffbringung desjenigen / was aus
dem Contributions-Edict, unterm heu-
tigen dato, an der in Capitibus Propo-
sitionis verkündigten Reichs-Hülffe
und andern Steuern / etwa nicht
völlig bengebracht werden
könnte.

Gegeben zu Sternberg

den 20. Septembr. 1712.



WESSEN /

Gedruckt bey Johann Lembken / Fürstl. Meckl.
Hoff-Buchdr.

LB E 15.9

Von Gottes Gnaden/
Wir Friedrich Wilhelm
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
Schwerin und Rakeburg / auch Graff zu
Schwerin / der Lande Rostock und
Stargard Herr.

Süßen / nechst Entbietung Unseres
gnädigsten Grusses / allen und jeden Un-
seren Haupt- und Ambt Leuten / Ber-
waltern / Ruchmeistern / auch denen von
der Ritterschafft / Bürgermeistern /
Richtern und Räten in denen Städten / und sonst als
len und jeden Unseren Unterthanen / und Landes-Ein-
gesessenen / Geist- und Weltlichen Standes /
hiemit zu wissen.

Dennach zu continuir- und Fort-
setzung des / durch des Höchsten Verhäng-
niß / leyder ! noch fortwehrenden schweren
Reichs-Krieges wieder die Krohn Franck-
reich / den Herzog von Anjou, und deren Adhærenten / Uns
nicht minder / als anderen Chur-Fürsten und Ständen ob-
liegt /

lieget / das Contingent Unserer Herzogthümer und Lan-
den / zu der / von denen dreyen Reichs-Collegiis bewillig-
ten Reichs-Hülffe der 120000 Mann / tungleichen zu völli-
ger Erlegung des Residui von denen / bey vorigen Land-
Tagen indicirten, und bey ichigem Land-Tage in Capi-
te Propositionis 1. 3. & 4. reiterirten / und de novo verkün-
digten Reichs-Steuern beyzutragen; Und Wir dann/
zu sothanem Ende / auff dem deßfals zu Sternberg
gehaltenen jüngsten Land-Tage / den 8. Septembr.
a. c. den sorderfamsten Beytrag / Menße Octobri zu
beschaffen / in Capitibus Propositionis anädigst ver-
kündigen lassen; Solcheinnach wird zu Beybringung
obiger Reichs- und anderer Steuern / und dane-
ben des vorerwehnten residui, der Modus Contribu-
endi, welcher in dem Neben-Contributions-Edicto vom
17. Octobr. 1707. und vorigen Jahren begriffen ist / und
durch welchen vorherührtes an der Reichs und ande-
ren Steuern etwan annoch abgängige / zu colli-
giren und einzubringen ist / annoch vor dießmahl / je-
doch mit der darin befindlichen restriction, aus Lan-
des-Fürstl Obrigkeitlicher Macht / und bekandten Ubr-
sachen / jedoch salvò cujuscunqve jure / beybehalten /
und Krafft dieses hiemit publiciret.

Sehen / ordnen / und wollen demnach / daß vor dießmahl.

I.

Sittlich / alle auff dem Lande wohnende / oder sich
befindende Haupt- und Aempt-Leute / Kloster-
Bediente und Pfandes-Einhabere / so Fürstliche
Aempter und Taffel-Güter in Pension und Besitz ha-
ben/

A 2

den / oder deren Wittwen Steuern sollen mit ihrer Familie 12. Rthlr. 38. fl. 5. Pfenn.

Die Pensionarii aber sothaner Tafel-Güter 6. Rthlr. 38. fl. 5. Pfenn.

Dazu geben vorbenandte den Vieh-Schatz/weilen er dieses Jahr / nemlich vom Octobri anni currentis, bis Octobris Anno 1713. nur einmahl soll erlegt werden / als von einem Pferde / Haupt-und Kind-Vieh / so über Jährig - - - - - 25. fl. 7. Pfenn.

Für 1. Schwein / so zu Fasel bleibet / oder in die Mast getrieben wird / säugende Färcchel ausgenommen 4. fl.

Für 1. Ziege oder Bock - - - - - 16. fl.

Für 1. Hötcken - - - - - 8. fl.

Für 1. Schaff / Hamel oder Jährling / unter welchen Jährlingen / die in diesem verwichenen Frühling gefallene Lämmer mit begriffen sind. - - - - - 6. fl. 5. Pf.

Für 1. Stock Innern - - - - - 4. fl. 9. Pf.

Dieser Vieh-Schatz aber ist / wie bishero / in die Fürstl. Cammer zu liefern / nur daß vom fünfften Theil (als des Schäfers-Gemenge) von den Schaafen / und von den Buten-und Knecht-Schaafen / als auch von des Schäfers Pferden und Kind-Vieh / Schweinen / Ziegen und Innern / sothaner Vieh-Schatz in die Fürstl. Kriegs-Casse zu Schwerin gebracht werden soll.

2.

Zweytens. Alle Pensionarii des Adels / oder deren Wittwen / geben gleichfals / 6. Rthlr. 19. fl. 3. Pf.

Und den Vieh-Schatz / wie vorher zu sehen.

3. Drittens.

3.

Drittens. Die Holländer von funffzig oder mehr
 Kühen / geben - - 9. Rthlr. 28. fl. 9. Pf.
 Die darunter - - 6. Rthlr. 9. fl. 3. Pf.
 Daneben erlegen sie von ihrem eigenen Viehe den
 Vieh-Schatz / wie die Pensionarii.

4.

Vierdtens. Die Müller oder deren Wittwen auff
 dem Lande/ohne unterscheid der Mühlen/entrichten nach
 der ersten Classe, nemlich von mehr als 100. Rthlr.
 Pension - - 9. Rthlr. 19. fl. 3. Pf.
 Nach der zweyten Classe, als von funffzig bis 100.
 Rthlr. - - 4. Reichsthal.

Nach der dritten Classe, als die unter obberegte
 Pensiones, geben - 2. Rthlr. 19. fl. 3. Pf.

Solten dieselbe keine Geld-Pension, sondern sol-
 che an einer gewissen Korn Pacht geben/wird ein Schef-
 fel hartes Korn Rostocker Maasse (oder welches gleich
 ist / nach der Rostocker Maasse anseho eingeführten
 neuen Mecklenburgischen Scheffels) zu 16. fl. und ein
 Scheffel weiches Korn Rostocker Maass zu 8. fl. ge-
 rechnet / und darnach die Ausrechnung der Pension
 gemacht; Dabeneben geben sie von ihrem Vieh-
 Schatz denen Pensionarien gleich / wie in s. 1. zuer-
 sehen.

Die Müller oder deren Wittwen auff dem Lan-
 A 3 de/

de / geben wie die Müller in denen Städten / nach der ersten / zweyten und dritten Class. Den Vieh · Schaf aber erlegen sie denen Pensionarien gleich / wie im S. 1. zu sehen / weilien sie die Consumptions · Steuer dabeneben nicht geben.

Dafern auch auff einige Mühlen Kost · Knechte gehalten werden / soll der Herr der Mühlen dasjenige von solcher Mühlen / was nach vorbemeidten Classen die Müller zu steuren schuldig seyn / erlegen. Solcher Kost · Knecht aber sol vor seine Person geben 2. Rthlr. 19. fl. 3. Pf.

Wosern jedoch er sein Lohn an bahren Gelde hat / giebt er dieses nicht / sondern nach dem heute publicirten Edict, von jedem Rthlr. Lohn - 6. fl. 5. Pfenn.

Und eben also sollen die Müller von denen Mühlen / worauf si Kost · Knechte haben / geben. Wie auch deren Kost · Knechte denen vorigen gleich.

5.

Fünfften. Schäffer / deren Wittwen und Kost · Knechte auff dem Lande / geben nach der ersten Classe, nemlich von einer Schäfferey von fünfhundert Schaf u und darüber - - 6. Rthlr. 19. fl. 3. Pf.

Nach der zweyten Classe, nemlich von einer Schäfferey von dreyhundert bis fünfhundert Schaafe 4. Rthlr.

Nach der dritten Classe, nemlich von einer Schäfferey unter dreyhundert Schaafe. 3. Rthlr. 9. fl. 7. Pf.

Dazu

Dazu geben obbenandte Personen als die Schäfer / deren Wittwen / Kost-Knechte / Schäfer-Knechte / und Schäfer-Jungen von ihrem Vieh den Vieh-Schatz / denen Pensionarien gleich / wie im §. 1. sich specificiret findet. Und zwar ex eadem ratione, die in solchem §. enthalten / nemlich / daß der Vieh-Schatz dieses Jahr / (als à primò Octobris anni currentis biß dito Anno 1713.) nur einmahl soll erleyet werden.

6.

Sechstens. Die Einlieger auff dem Lande / so umb Geld dröschten / und zu ander Arbeit sich nicht gebrauchen lassen wollen / geben . 9. Rthlr. 28. fl. 9. Pf.

Die übrige Einlieger auff dem Lande ohne Unterscheid / sie seyn Dröschter oder sonsten Arbeits-Leute 4. Rthlr. 38. fl. 5. Pf.

und dazu den Vieh-Schatz / und die Steuer von der Aussaat / dafern sie Land haben / wie wegen der Bauern im §. 13. gesetzet.

Die auff alten Theil wohnende miserables und zur Arbeit untüchtige Leute werden außgesetzet.

7.

Zum Siebenden / Säger / Teicher und Gräber gebendenen Einliegern gleich 4. Rthlr. 38. fl. 5. Pf.

Und den Vieh-Schatz den Bauern gleich wie im §. 13. enthalten.

8. Achstens /

8.

Achtens/ der Knechte Weiber auff dem Lande ge-
ben 25. fl. 7. Pf.
Und wann sie Vieh haben/den Vieh-Schatz denen
Bauern gleich.

9.

Neundtens/ von einer jeden Brandweins-Blase
auff dem Lande/ (so einige vorhanden seyn solten) eine
Loth haltend/ sie seynd zubefinden bey wem sie wollen/
oder à dato dieses Edicts beweislich außgebrochen/ wer-
den gegeben. 16. Rthlr.

10.

Zehntens/ von einer jeden Kruglade auff dem Lande
3. Rthlr. 9. fl. 7. Pfenn.
Hat der Krüger Ackerwerck und Vieh/ steuret er da-
von wie im §. 13. denen Bauern gleich.
Hat er noch dabeneben ein Handwerck/ steuret er auch
davon/ wie nachstehet.

11.

Elfstens. Von jedem Handwerker auff dem Lande/
da welche vorhanden/ werden erleget 4. Rthlr. 38. fl. 5. Pf.
Doch das Ackerwerck und Vieh ausgeschlossen/ da-
von sie/ wie im §. 13. denen Bauern gleich geben.

12.

Zwölffstens. Vor eine jede Grüh-Quere/ so auff dem
Lande anzutreffen. 12. Rthlr. 38. fl. 5. Pf.
Dreyzehendes.

Dreyzehendes. Alle so wol in Fürstl. Nembtern
 Adelichen / wohnende Bauers-Leuten und Hirten: Item
 Cossaten / die nicht unter 25. Scheffel Land haben / den
 Braackschlag mit eingeschlossen / geben vor einen Scheffel
 Ausfaat Rostocker Maas / ohne Unterscheid hartes und
 weiches Kornes / und also von so viel Land zu einem Scheffel
 Saat Rostocker Maas / es sey Braack oder nicht
 Braack / à Scheffel - - - 4. fl. 9. Pf.

Dabeneben von einem jeden Pferde und Haupt
 Rind-Vieh / so über Jährig - - - 12. fl. 9. Pf.

Für 1. Schwein / die Sogferckel außgenommen 2. fl. 5. Pf.

Für 1. Ziege oder Bock - - - 16. fl.

Für 1. Hockeen - - - 8. fl.

Für 1. Schaaf / Hamel oder Jährling / unter welchen
 Jährling die in diesem verwichenen Frühling gefallene
 Lämmer mit begriffen sind / - - - 6. fl. 5. Pf.

Für 1. Stock Immen - - - 4. fl. 9. Pf.

Die jenigen Bauren und Cossaten / so weniger
 Land / als zu 25. Scheffel Ausfaat / Rostocker Maas
 haben / den Braackschlag mit eingeschlossen / geben
 3. Rtblr. 9. fl. 7. Pf.

Und dazu von dem Lande was sie haben / von einem
 jeden Scheffel Ausfaat / Rostocker Maas. Den Braack-
 schlag mit eingeschlossen - - - 4. fl. 9. Pf.

Auch von jedem Haupt oder Stück-Vieh denselben
 Vieh-Schatz / den die Bauren geben.

Ein Hirt giebt 1. Rthlr. 28. fl. 9. Pf.
Dazu den Vieh-Schatz/ und wann er Acker hat/ giebt
er eben so davon/ wie die Bauren/ und in diesem S. stehet.

14.

Zum Bierzehen/ die Glas-Hütten-Meister geben
von jeder Hütte 48. Rthlr.

Und dazu den Vieh-Schatz/ wie im §. 1. die Pensionarii,
Deren bey den Hütten arbeitende Gesellen jeder

6. Rthlr. 19. fl. 3. Pf.

Knechte und andere Arbeits-Peute dabey/ jeder

3. Rthlr. 9. fl. 7. Pf.

Und von ihrem Vieh den Vieh-Schatz (wann sie
dessen etwas haben) wie im §. 1. die Pensionarii.

15.

Zum Funffzehenden/ die Pott-Asch-Brenner/ Zerr-
schweller/ Salpeter-sieder/ Molden- und Staffholzhauer/
auch Spohnreisser/ geben jeder 3. Rthlr. 9. fl. 7. Pf.

16.

Zum Sechszehenden. Die Contribution, welche Un-
sere Land-Städte/ und der modus, nach welchem Sie
dieselbe zu obbenannten Steuern zuerlegen haben/ ist
dahie nicht eingeführet/ weiln solches alles mit denen-
selben schon vereinbahret/ und adjustiret ist.

Wie aber nach geschehener gründlicher Erkündigung/
und befundenem kundbahren Unvermögen und Armut/
diejenige/ welche re verâ also beschaffen und miserable
seyn/ daß sie diese Steuer nicht erlegen können (sonsten aber
niemand) damit zu übersehen; So wird zwar eines je-
den Obrts Obrigkeit überlassen/ solche damit zu verschö-
nen/ jedennoch daß darunter kein Unterschleiff von ihnen
gebrauchet werde. Be.

Befehlen darauf allen und jeden / wie ob stehet /
hiemit gnädigst und ernstlich / daß sie insgesamt / und jeder
Contribuent besonders / die obbeschriebener massen erfor-
derte Steuer / eines jeden Orts Obrigkeit / in gangbahrer
grober Münze / benebst einer / vorbesagter massen einge-
richteten / und eigenhändig unterschriebenen Specificati-
on, gegen das Mittel / oder längst das Ende des instehen-
den Monats Octobris dieses 1712. Jahrs / ben Straffe auff
des Säumigen Schaden und Unkosten / und ohn fernere
Verwarnung ergebender Execution, an Unsere Fürstl.
Kriegs-Cassa zu Schwerin einsteuffern / und ihnen eine
Quittung darüber geben lassen sollen.

Damit nun dieser Unser Ordnung in gesetztem Termi-
no, ohne einige Säumnis und Behinderung / gehorsamst
und ohnfehlbahr gelebet und nachgesetzt werden möge ;
So haben Wir dieselbe / durch gegenwärtiges offene Edict,
zu jedermännigliches Wissenschaft publiciren und ver-
fündigen lassen wollen.

Wornach ein jeder sich gehorsamst zu richten / und für
Schaden und Ungelegenheit / welche sonst auff dem Fall
des Saumnis und gebrauchten Unterschleiffs nicht auf-
sen bleiben wird / vorzusehen hat.

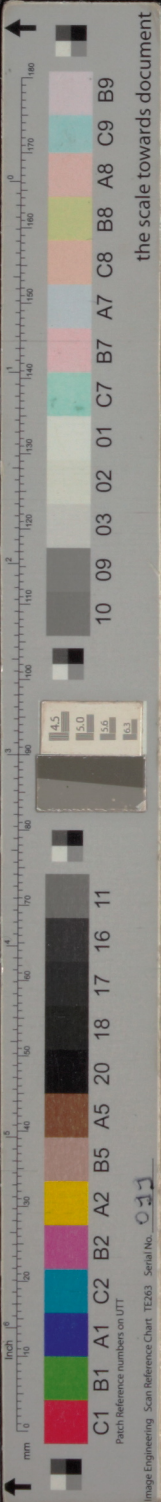
Urkündlich / unter Unserm Fürstl. Inseigel. Gege-
ben Sternberg den 20. Septembr. Anno 1712.

Friedrich Wilhelm.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





the scale towards document

Darauf allen und jeden / wie ob stehet /
gibt und ernstlich / daß sie insgesamt / und jeder
besonders / die obbeschriebener massen erfor-
eines jeden Orts Obrigkeit / in gangbahrer
be / benebst einer / vorbesagter massen einge-
de eigenhändig unterschriebenen Specificati-
Mittel / oder längst das Ende des instehen-
Octobris dieses 1712. Jahrs / ben Straffe auf
en Schaden und Unkosten / und ohn fernere
g ergebender Execution, an Unsere Fürstl.
a zu Schwerin einlieffern / und ihnen eine
über geben lassen sollen.

an dieser Unser Ordnung in gesetztem Termi-
ge Säumnis und Behinderung / gehorsamst
ahr gelebet und nachgesetzt werden möge ;
ir dieselbe / durch gegenwärtiges offene Edict,
mögliches Wissenschaft publiciren und ver-
sen wollen.

ein jeder sich gehorsamst zu richten / und für
d Ungelegenheit / welche sonst auff dem Fall
ls und gebrauchten Unterschleiffs nicht auf-
vird / vorzusehen hat.

ch / unter Unserm Fürstl. Insigel. Gege-
erg den 20. Septembr. Anno 1712.

rich Wilhelm.

